in der Liste solche zeigen, als sie des Bier
Stadt niederlegen darüber thun sollen, da
es nun erstens in die Liste kommen
ist, denn der Bier viertes finden soll
der Stadt da dieselben Listen sind,
so zeigend mehr oder minder, der soll
dieselben Stadt dieselben Listen wohin
nun, so zeig in der Stadt oder auf
dem Lande zu Zeugen in der Stadt
Zeugnis und so ihm die Listen wer
der Stadt Richter, nachdem als er
in die Liste kommen ist, darüber
welchen ehrlich sah, und gebieten den sah,
das die vorgedachten Städte an den
selben niemand hindern sollen,
bey unsern Gulden: Wenn auch
das sache, ob die vorbeschriebenen
Listen immand sonste oder sonsten,
die sollen denselben sache bestanden
zeigen zu leiden, und wollen auch
das, das sich die vorgenannte Städ,
alle vorleben mit ihren Briefen,
diese Liste stey und ganz zu halten,
von dem nächsten S. Michaelis tag,
über zwölf Jahr und nicht

undeutlich immer
zu schreiben

in den Orten
wo er zugriffen
sind, besucht
werden

wenn die Listen
fassen, soll wer
sie fassen.